

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien  
„Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“  
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– POM/KultR-Ital –**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich; Ziele .....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang .....	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht .....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen .....	2
§ 6 Prüfungen .....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen .....	2
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat .....	2
§ 9 Inkrafttreten .....	3
Anlage 1: Modulangebot „Modulstudien Kulturraum Italien – Kunst, Literatur, Sprache“; Studienbeginn <i>Wintersemester</i> .....	4
Anlage 2: Modulangebot Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur, Sprache“; Studienbeginn <i>Sommersemester</i> .....	5

**Präambel**

<sup>1</sup>Die durch diese Satzung geregelten Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ermöglichen den Erwerb einer Teilqualifikation im Bereich Kunst-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der italienischen Sprache. <sup>2</sup>Studierende und Nachwuchswissenschaftler/-innen erfahren durch die Schwerpunktsetzung auf die Italienforschung eine wissenschaftliche Profilbildung. <sup>3</sup>Die Modulstudien stehen dabei nicht nur Studierenden der Kunstgeschichte und der Romanistik offen, sondern sind auch für Studierende anderer Fächer und Fakultäten sowie das Seniorenstudium geeignet.

**§ 1 Geltungsbereich; Ziele**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ vermitteln fächerübergreifend Fachkompetenzen, die inhaltlich auf den Kulturraum Italien bezogen sind, Methodenkompetenzen zu deren Aneignung und Anwendung sowie fachspezifische Sprachkompetenzen. <sup>2</sup>Die Studierenden qualifizieren sich in der Kunst- und Architekturgeschichte Italiens, der italienischen Literaturgeschichte und Kulturwissenschaft sowie der italienischen Sprache und erwerben nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

## **§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig. <sup>2</sup>Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester; eine einmalige Überschreitung ist um maximal ein Semester möglich. <sup>2</sup>Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ angebotenen Module richtet sich nach den **Anlagen 1 und 2**. <sup>3</sup>Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

Für den Zugang zu den Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem die einzelnen Module zugeordnet sind (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG).

## **§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht**

(1) Für die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Im Übrigen gilt die **ABMStPO/Phil**.

## **§ 5 Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten Studierende als zu den Modulprüfungen der Modulstudien zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

## **§ 6 Prüfungen**

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG). <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

### **§ 8 Transcript of Records, Zertifikat**

<sup>1</sup>Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records. <sup>2</sup>Sofern die zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien nachzuweisenden 30 ECTS-Punkte gemäß den **Anlagen 1 und 2** erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein „Zertifikat Modulstudien Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ausgestellt, das von der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

## Anlage 1:

### Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn *Wintersemester*

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
<b>Bereich Kunstgeschichte</b>										
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
<b>Bereich Italienische Kulturwissenschaft</b>										
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					10	6		vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0
								4		
<b>Wahlpflichtbereich Sprache<sup>1</sup></b>										
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
		Summe SWS:	2-4	8		4-8				
		Summen (SWS bzw. ECTS):	16-18			30	16	14		

<sup>1</sup> Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semesteraktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

## Anlage 2:

### Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn *Sommersemester*

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
<b>Bereich Kunstgeschichte</b>										
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
<b>Bereich Italienische Kulturwissenschaft</b>										
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					10	4	6	vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0
<b>Wahlpflichtbereich Sprache<sup>1</sup></b>										
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Summe SWS:		2-4	8		4-8					
Summen (SWS bzw. ECTS):		16-18				30	14	16		

<sup>1</sup> Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semesteraktuellen Modulhandbuch entnommen werden.